



Vf. 62-VII-20

München, 19. Oktober 2023

Erfolgreiche Popularklage gegen Regelungen zur Maskenpflicht in der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Pressemitteilung

zur

**Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
vom 27. September 2023**

Mit Entscheidung vom 27. September 2023 hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof eine Popularklage abgewiesen, die auf die Feststellung der Nichtigkeit von Vorschriften zur Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) in der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV) gerichtet war. Diese Verordnung galt im Zeitraum vom 11. bis zum 29. Mai 2020.

Der Verfassungsgerichtshof hat die Popularklage für **unzulässig** erachtet, soweit sie die Maskenpflicht für Teilnehmer an Gottesdiensten und Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften betraf (§ 6 Satz 1 Nr. 2 4. BayIfSMV). Bei dieser nicht bußgeldbewehrten Regelung fehlte es an dem bei außer Kraft getretenen Rechtsvorschriften erforderlichen objektiven öffentlichen Interesse an der – nachträglichen – Feststellung, ob sie mit der Bayerischen Verfassung vereinbar waren.

Soweit die allgemeine und landesweite **Maskenpflicht im öffentlichen Personennah- und -fernverkehr und bei der Schülerbeförderung** (§ 8 4. BayIfSMV) sowie **in Betrieben des Groß- und Einzelhandels mit Kundenverkehr** (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 4. BayIfSMV) betroffen war, hat der Verfassungsgerichtshof die Zulässigkeit bejaht, die Popularklage aber als **unbegründet** abgewiesen.

Diese Vorschriften waren nach der Entscheidung zum einen mit dem **Rechtsstaatsprinzip** der Bayerischen Verfassung (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BV) vereinbar. Es ließ sich insbesondere kein dieses Gebot verletzender Widerspruch zur bundesrechtlichen Ermächtigungsgrundlage – § 32 Satz 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes in der damals geltenden Fassung – feststellen. Der bayerische Ordnungsgeber ist zulässig davon ausgegangen, dass diese Ermächtigungsgrundlage mit dem Grundgesetz (GG) vereinbar war und die erlassenen Bestimmungen zu einer allgemeinen und landesweit geltenden Maskenpflicht in den genannten Bereichen trug.

Zum anderen hat der Ordnungsgeber bei Ausübung des ihm bundesrechtlich eröffneten Gestaltungsspielraums keine **Grundrechte der Bayerischen Verfassung** in unzulässiger Weise eingeschränkt.

Die behauptete Verletzung der **Menschenwürde** (Art. 100 BV) durch die in Streit stehende Maskenpflicht zur Verhinderung der Verbreitung einer ansteckenden Krankheit ist schon im Ansatz nicht nachvollziehbar. Das Grundrecht auf **körperliche Unversehrtheit** (Art. 100 und 101 BV), das primär vor allen Einwirkungen schützt, die die menschliche Gesundheit in biologisch-physiologischem Sinn beeinträchtigen, wurde durch die Ordnungsbestimmungen nicht berührt. Denn das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zum Infektionsschutz an den in Rede stehenden Orten mag als Lästigkeit empfunden werden, ist aber in aller Regel auch bei längerer Dauer weder mit biologisch-physiologischen noch mit insoweit relevanten psychischen Gesundheitsbeeinträchtigungen verbunden; besonderen gesundheitlichen Dispositionen im Einzelfall wurde durch die Ausgestaltung der Maskenpflicht Rechnung getragen.

Im Hinblick auf das **allgemeine Persönlichkeitsrecht** oder **die allgemeine Handlungsfreiheit** (Art. 100 i. V. m. 101 BV) lag ein Grundrechtseingriff vor, der aber verfassungsrechtlich gerechtfertigt war. Die Maskenpflicht sollte dazu beitragen, die Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus an den betroffenen öffentlichen Orten zumindest zu reduzieren und hierdurch die Virusausbreitung in der Bevölkerung insgesamt einzudämmen. Damit sollten die mit einer unkontrollierten Infektionsausbreitung einhergehenden Gefahren der gleichzeitigen Erkrankung vieler Menschen mit teilweise schwerwiegenden und tödli-

chen Krankheitsverläufen sowie einer Überforderung des Gesundheitssystems vermieden werden. Der Ordnungsgeber verfolgte daher das **legitime Ziel**, das Leben und die körperliche Unversehrtheit einer potenziell sehr großen Zahl von Menschen zu schützen und damit den sich aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und Art. 100, 101 BV ergebenden staatlichen Schutzauftrag zu erfüllen. Angesichts des dem Gesetzgeber bei der Prognose und Einschätzung einer in den Blick genommenen Gefährdung zukommenden weiten Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraums ist es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass der Ordnungsgeber im Frühjahr 2020 auf Grundlage der beim Robert Koch-Institut (RKI) zusammengeführten Erkenntnisse über labordiagnostisch bestätigte COVID-19-Fälle vom Vorliegen einer Gefahr für Gesundheit und Leben der Bevölkerung ausging. Die Vorschriften waren zur Erreichung des gesetzgeberischen Ziels auch **geeignet, erforderlich und verhältnismäßig**. Der Normgeber durfte unter Berücksichtigung der damals vorliegenden Einschätzungen des RKI und des damaligen Erkenntnis- und Forschungsstands von der Eignung der Maßnahmen zur Erreichung des gesetzten Ziels ausgehen; seine Prognose war sachgerecht und vertretbar. Der Umstand, dass in der Fachwissenschaft zum Gefahrenpotenzial des Virus wie auch zum Nutzen von Masken unterschiedliche Auffassungen vertreten wurden (und werden), begründet auch im Hinblick auf die Erforderlichkeit keinen Grundrechtsverstoß. Die Verfassung verlangt nicht, dass der Infektionsgefahren abwehrende Ordnungsgeber erst tätig werden darf, wenn die Tatsachengrundlage für eine beabsichtigte Regelung in der Wissenschaft übereinstimmend als gesichert bewertet wird. Angesichts der komplexen Sachlage der gefährlichen, nur schwer vorhersehbaren Dynamik der pandemischen Situation kam dem Normgeber vielmehr ein weiter Beurteilungsspielraum zu. Der Anordnung der Maskenpflicht lag die vertretbare Annahme zugrunde, dass die weiteren in der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung angeordneten Instrumente wie etwa das allgemeine Abstandsgebot allein nicht ebenso wirksam waren wie zusammen mit der landesweit geltenden Verpflichtung, an den im Einzelnen bestimmten Orten eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Der Ordnungsgeber hat schließlich bei der Abwägung zwischen der – eher geringen – Schwere des mit der Maskenpflicht verbundenen Eingriffs auf der einen Seite und dem – erheblichen – Gewicht sowie der Dringlichkeit der sie rechtfertigenden Gründe auf der anderen Seite die Grenzen der Zumutbarkeit gewahrt, sodass die Vorschriften auch verhältnismäßig im engeren Sinn waren.

Soweit sich aus den Regelungen für das Kontroll- und Servicepersonal im öffentlichen Personennah- und -fernverkehr und bei der Schülerbeförderung sowie für das Personal in Betrieben des Groß- und Einzelhandels mit Kundenverkehr die Verpflichtung ergab, im Rahmen der Berufsausübung eine Mund- und Nasen-Bedeckung zu tragen, griff dies in die **Berufsfreiheit** (Art. 101 BV) ein. Auch dieser Eingriff war jedoch verfassungsrechtlich gerechtfertigt, insbesondere trotz der höheren Eingriffsintensität nicht als unverhältnismäßig anzusehen.

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

